

BVGer A-2690/2011 vom 24. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2690_2011

FR: TAF A-2690/2011 du 24 janvier 2012

IT: TAF A-2690/2011 del 24 gennaio 2012

Regeste

Mehrwertsteuer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt dieses Gericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Eine solche liegt nicht vor und die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig

E. 1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 2 VwVG ist dem Begehren um Erlass einer Feststellungsverfügung zu entsprechen, wenn der Gesuchsteller ein entsprechendes schutzwürdiges Interesse nachweist. Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung subsidiär gegenüber rechtsgestaltenden Verfügungen (BGE 119 V 13 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 1C_6/2007 vom 22. August 2007 E. 3.3; BVGE 2010/12 E. 2.3; René Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 36, S. 109 f.). Die ESTV stellte in Ziff. 2 des Dispositivs ihres Einspracheentscheids vom 25. März 2011 fest, A._____ sei ab dem 1. Januar 2006 steuerpflichtig. In seiner Beschwerde beantragt der Beschwerdeführer neben der Aufhebung des Einspracheentscheids die Feststellung, dass er nicht der Mehrwertsteuerpflicht unterliege und damit keine Mehrwertsteuern zu bezahlen habe. Soweit er mit diesem formellen Feststellungsbegehren nicht nur die Reformation der Feststellung der Vorinstanz beantragt (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7809/2010 vom 5. September 2011 E. 1.2), fehlt dem Beschwerdeführer folglich ein schutzwürdiges Interesse an dessen Behandlung, weil bereits das negative Leistungsbegehren, der Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Nachbelastung (durch Aufhebung des Einspracheentscheids), gestellt worden ist. Damit kann anhand eines konkreten Falls entschieden werden, ob die fragliche Nachbelastung zu Recht besteht, was das Feststellungsinteresse hinfällig werden lässt (Urteil des Bundesgerichts 2C_726/2009 vom 20. Januar 2010 E. 1.3; BVGE 2007/24 E. 1.3; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-7819/2008 vom 31. Januar 2011 E. 1.3, A-3198/2009 vom 2. September 2010 E. 1.4.2). Auf das Feststellungsbegehren ist demnach insoweit nicht einzutreten. Analoges gilt mit Bezug auf das Eventualbegehren. Auch hier kann auf das Feststellungsbegehren, dass er ab 2007 der Mehrwertsteuerpflicht unterliege und höchstens Fr. 6'588.-- Mehrwertsteuern, nebst Zins, zu bezahlen habe - im Falle der Abweisung des Hauptbegehrens - nicht

eingetreten werden. Mit diesen Einschränkungen ist auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

E. 1.3

Am 1. Januar 2010 ist das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) in Kraft getreten. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die darauf gestützt erlassenen Vorschriften bleiben grundsätzlich weiterhin auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar (Art. 112 Abs. 1 MWSTG). Da sich der vorliegende Sachverhalt in den Jahren 2005-2008 zugetragen hat, untersteht das vorliegende Verfahren deshalb in materieller Hinsicht dem Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (aMWSTG, AS 2000 1300). Demgegenüber ist das neue mehrwertsteuerliche Verfahrensrecht im Sinn von Art. 113 Abs. 3 MWSTG auf sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren anwendbar. Allerdings ist Art. 113 Abs. 3 MWSTG insofern restriktiv zu handhaben, als nur eigentliche Verfahrensnormen sofort auf hängige Verfahren anzuwenden sind, und es dabei nicht zu einer Anwendung von neuem materiellen Recht auf altrechtliche Sachverhalte kommen darf (ausführlich: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1113/2009 vom 23. Februar 2010 E. 1.3; s.a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4360/2008 und A-4415/2008 vom 4. März 2010 E. 1.2). Kein Verfahrensrecht in diesem engen Sinn stellen im vorliegenden Entscheid etwa Themen wie die Buchführungspflicht, das Selbstveranlagungsprinzip oder die Ermessensveranlagung dar, so dass vorliegend diesbezüglich noch altes Recht anwendbar ist. Keine Anwendung finden deshalb beispielsweise die Art. 70, 71, 72 oder 79 MWSTG, obwohl sie unter dem Titel "Verfahrensrecht für die Inland- und die Bezugsteuer" stehen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1605/2006 vom 4. März 2010 E. 1.5). Hingegen kann unter anderem Art. 81 MWSTG unter die von Art. 113 Abs. 3 MWSTG anvisierten Verfahrensbestimmungen subsumiert werden (Pascal Mollard/Xavier Oberson/Anne Tissot Benedetto, *Traité TVA*, Basel 2009, S. 1235 N. 670). Art. 81 MWSTG gilt damit grundsätzlich auch für hängige Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

E. 2.1.1

Die für die Entscheidungsfindung (Rechtsanwendung) vorzunehmende Tatsachenfeststellung setzt voraus, dass die Sachlage korrekt und voll-ständig ermittelt wurde. Das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege werden deshalb grundsätzlich von der Untersuchungsmaxime beherrscht. Demnach muss die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären. Der Untersuchungsgrundsatz gilt auch im Mehrwertsteuerrecht. Nach Art. 81 Abs. 1 MWSTG findet der Vorbehalt für Steuerverfahren gemäss Art. 2 Abs. 1 VwVG auf das Mehrwertsteuerrecht keine Anwendung mehr. Der Untersuchungsgrundsatz wird im Mehrwertsteuerverfahren aber dadurch relativiert, dass dem Steuerpflichtigen spezialgesetzlich statuierte Mitwirkungspflichten auferlegt werden (vgl. BVG 2009/60 E. 2.1.2). Insbesondere gilt es zu beachten, dass für die Veranlagung und Entrichtung der Mehrwertsteuer das Selbstveranlagungsprinzip gilt (vgl. unten E. 2.4).

E. 2.1.2

Gemäss dem Untersuchungsgrundsatz trägt die Behörde die Beweisführungslast (subjektive oder formelle Beweislast). Wie sich allfällige Zweifel nach abgeschlossener Sachverhaltsermittlung auf den Entscheid der Behörde auswirken, wird hingegen nicht

geregelt. Für die (materielle) Beweislast ist - mangels spezialgesetzlicher Regelung - Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) in analoger Anwendung massgebend. Gemäss dem darin verankerten Rechtsprinzip trägt derjenige den Nachteil der "Nichtnachweislichkeit" einer Tatsache, der aus ihr Rechte ableiten wollte (Urteil des Bundesgerichts 9C_267/2007 vom 4. September 2007 E. 1.3; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1447/2010 vom 11. November 2011 E. 2.1.2, A-2998/2009 vom 11. November 2010 E. 2.1.3, A-3123/2008 vom 27. April 2010 E. 2.1.3). Im Steuerrecht gilt grundsätzlich, dass die Steuerbehörde für die steuer-begründenden und -mehrenden Tatsachen den Nachweis zu erbringen hat, während der steuerpflichtigen Person der Nachweis der Tatsachen obliegt, welche die Steuerschuld mindern oder aufheben (Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juli 2005, veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 75 S. 495 ff. E. 5.4; zum Ganzen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2998/2009 vom 11. November 2010 E. 2.1.3; vgl. auch statt vieler Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 1597/2006 und A-1598/2006 vom 17. August 2009 E. 4.1, A-1506/2006 vom 3. Juni 2008 E. 2.3.1, A-3069/2007 vom 29. Januar 2008 E. 1.2; Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 454).

E. 2.2

Der Mehrwertsteuer unterliegen im Inland erbrachte Lieferungen und Dienstleistungen, der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland (Art. 5 Bst. a, b, d aMWSTG) sowie der Eigenverbrauch (Art. 5 Bst. c aMWSTG). Zu den Eigenverbrauchstatbeständen gehört namentlich gemäss Art. 9 Abs. 1 aMWSTG der Entnahmeeigenverbrauch, dessen Ziel es ist, Gegenstände, deren Bezug den Steuerpflichtigen zum Vorsteuerabzug berechtigt haben, wieder mit der Mehrwertsteuer zu belasten, wenn er sie entgegen seiner ursprünglichen Absicht beim Erwerb nun für einen Zweck verwendet, der den Vorsteuerabzug ausschliesst. Die Bestimmung strebt die Rückgängigmachung des sich im Nachhinein als unzulässig erweisenden Vorsteuerabzugs an; es handelt sich um eine "Vorsteuerkorrekturregel" (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 7652/2009 vom 8. Juni 2010 E. 2.1, A-1960/2007 vom 1. Februar 2010 E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2A.125/2003 vom 10. September 2003 E. 3.1).

E. 2.3

Steuerpflichtig ist grundsätzlich, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, sofern seine Lieferungen und seine Dienstleistungen im Inland jährlich gesamthaft Fr. 75'000.-- übersteigen (Art. 21 Abs. 1 aMWSTG). Eine Ausnahme von der Steuerpflicht besteht insofern, als die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Steuer (Steuerzahllast) regelmässig nicht mehr als Fr. 4'000.-- beträgt; diese Ausnahme bleibt auf Jahresumsätze bis zu Fr. 250'000.-- beschränkt (Art. 25 Abs. 1 Bst. a aMWSTG; vgl. dazu die von der ESTV herausgegebene Spezialbroschüre Nr. 02, Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer, gültig mit Einführung des aMWSTG per 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2007, Ziff. 2.2.3). Für bestehende Betriebe, bei welchen im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit keine Steuerpflicht gegeben war, beginnt die Steuerpflicht am 1. Januar, wenn im vorangehenden Jahr die oben erwähnten Betragsgrenzen kumulativ überschritten worden sind (Art. 28 Abs. 1 aMWSTG). Massgebend für die Steuerpflicht ist das vereinnahmte Entgelt des Vorjahres; dieses ist wie folgt zu ermitteln: Einnahmen zuzüglich Entgelt aus Verrechnung und Warenhingabe an Zahlungs statt (ESTV, Spezialbroschüre Nr. 02, a.a.O., Ziff. 3.3; vgl. Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts A-2149/2008 und A-2170/2008 vom 17. Mai 2010 E. 3.2). Die Rechtsprechung hat sich auch mit dem in Art. 25 Abs. 1 Bst. a aMWSTG verwendeten Begriff "regelmässig" befasst. Dabei wurde festgestellt, dass dieser Begriff mehrere Jahre umfasst und der Umstand, dass der Betrag der Steuerzahllast von Fr. 4'000.-- gelegentlich - für ein isoliertes Jahr - nicht überschritten wird, nicht von der Mehrwertsteuerpflicht befreit. Damit wird vermieden, dass sich Löschungen und Wiedereintragungen folgen, was dem Prinzip der Erhebungswirtschaftlichkeit widerspricht. Es handelt sich um ein zusätzliches Kriterium, dessen Vorhandensein separat geprüft werden muss (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1597/2006 und A-1598/2006 vom 17. August 2009 E. 2.4; implizite auch Urteil des Bundesgerichts 2A.429/1999 vom 20. September 2000, E. 2b).

E. 2.4

Die Veranlagung und Entrichtung der Mehrwertsteuer erfolgt nach dem Selbstveranlagungsprinzip (Art. 46 f. aMWSTG; Blumenstein/Locher, a.a.O., S. 421 ff.; Alois Camenzind/Niklaus Honauer/Klaus A. Vallender, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], Bern 2003, 2. Aufl., Rz. 78). Dies bedeutet vorab, dass der Leistungserbringer bereits für die Feststellung seiner Mehrwertsteuerpflicht selbst verantwortlich ist und sich gegebenenfalls unaufgefordert anzumelden hat (Art. 56 Abs. 1 aMWSTG; vgl. Urteile des Bundesgerichts 2A.109/2005 vom 10. März 2006 E. 2.1, 2A.304/2003 vom 14. November 2003 E. 3.5; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2149/2008 und A-2170/2008 vom 17. Mai 2010 E. 3.1, A-8485/2007 vom 22. Dezember 2009 E. 2.2, A 12/2007 vom 28. Januar 2009 E. 2.7). Bei festgestellter Steuerpflicht hat er sodann selbst und unaufgefordert über seine Umsätze und Vorsteuern abzurechnen und innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag (Steuer vom Umsatz abzüglich Vorsteuern) an die ESTV abzuliefern. Die ESTV ermittelt die Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages nur dann an Stelle der steuerpflichtigen Person, wenn diese ihren Pflichten nicht nachkommt (Art. 60 aMWSTG; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1447/2010 vom 11. November 2011 E. 2.3, A-2998/2009 vom 11. November 2010 E. 2.4, A-4146/2009 vom 9. März 2010 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 2.5.1

Zu den Obliegenheiten der steuerpflichtigen Person gehört insbesondere die Buchführungspflicht (vgl. dazu die Urteile des Bundesgerichts 2A.552/2006 vom 1. Februar 2007 E. 3.1, 2A.109/2005 vom 10. März 2006 E. 2.1 f.). Gemäss Art. 58 Abs. 1 aMWSTG hat die Mehrwertsteuerpflichtige ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht sowie für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen.

E. 2.5.2

Die mehrwertsteuerliche Buchführungspflicht knüpft nach dem klaren Wortlaut von Art. 58 Abs. 1 aMWSTG und sachgerechterweise an eine bestehende Mehrwertsteuerpflicht an. Insofern missverständlich, da logisch nicht denkbar, ist damit die Aussage, das Mehrwertsteuerrecht gebiete die Führung von Geschäftsbüchern im oben erwähnten Sinn schon betreffend Feststellung der Steuerpflicht, besteht doch vor Entstehung der Steuerpflicht eben gerade noch keine steuerpflichtige Person, welche unter den Anwendungsbereich von Art. 58 Abs. 1 aMWSTG fallen könnte. Da indessen die

Selbstveranlagung auch die Anmeldepflicht umfasst (Art. 56 aMWSTG), sind auch Unternehmerinnen und Unternehmer, die noch nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, gehalten, durch geeignete Massnahmen periodisch zu überprüfen, ob sie der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen (BVGE 2009/60 E. 2.5.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2998/2009 vom 11. November 2010 E. 2.5.2, A-5875/2009 vom 16. Juni 2010 E. 3.2.1, A-1578/2006 vom 2. Oktober 2008 E. 2.4.1 mit Hinweisen).

E. 2.5.3

Über die Buchführungspflicht kann die ESTV nähere Bestimmungen aufstellen. Von dieser Befugnis hat sie im Rahmen des Erlasses der Wegleitung für Mehrwertsteuerpflichtige (in erster Auflage erschienen im Herbst 1994 [neu herausgegeben im Frühling 1997]; als Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer [Wegleitung 2001] neu herausgegeben per 1. Januar 2001 [und per 1. Januar 2008 als Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer]) Gebrauch gemacht. In den - vorliegend einschlägigen - Wegleitungen 2001 und 2008 sind genauere Angaben enthalten, wie eine derartige Buchhaltung auszugestalten ist (je Rz. 878 ff.). Alle Geschäftsvorfälle müssen fortlaufend, chronologisch und lückenlos aufgezeichnet werden (je Rz. 884) und alle Eintragungen haben sich auf entsprechende Belege zu stützen, so dass die einzelnen Geschäftsvorfälle von der Eintragung in die Hilfs- und Grundbücher bis zur Steuerabrechnung und bis zum Jahresabschluss sowie umgekehrt leicht und genau verfolgt werden können (sog. "Prüfspur"; vgl. je Rz. 894; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.297/2005 vom 3. Februar 2006 E. 3.1).

E. 2.5.4

Nach der Rechtsprechung ist der Steuerpflichtige selbst bei geringem Barverkehr zur Führung zumindest eines einfachen ordentlichen Kassabuchs verpflichtet. Er ist zwar mehrwertsteuerrechtlich nicht gehalten, kaufmännische Bücher im Sinne des Handelsrechts zu führen; die Bücher müssen die erzielten Umsätze jedoch lückenlos erfassen und die entsprechenden Belege sind aufzuheben (Urteile des Bundesgerichts 2A.693/2006 vom 26. Juli 2007 E. 3.1, 2A.569/2006 vom 28. Februar 2007 E. 3.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1634/2006 vom 31. März 2009 E. 3.5, A-1527/2006 vom 6. März 2008 E. 2.2, A 1406/2006 vom 30. Januar 2008 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Damit befinden sich die mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht auch im Einklang mit den bei den direkten Steuern geltenden Regelungen. Die detaillierte und chronologische Führung eines Kassabuches muss besonders hohen Anforderungen genügen. Soll also ein Kassabuch für die Richtigkeit des erfassten Bargeldverkehrs Beweis erbringen, ist zu verlangen, dass in diesem die Bareinnahmen und -ausgaben fortlaufend, lückenlos und zeitnah aufgezeichnet werden und durch Kassenstürze regelmässig - in bargeldintensiven Betrieben täglich - kontrolliert werden. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass die erfassten Bareinnahmen vollständig sind, das heisst den effektiven Bareinnahmen entsprechen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_302/2009 vom 15. Oktober 2009 E. 4.2, 2A.693/2006 vom 26. Juli 2007 E. 3.1, 2A.657/2005 vom 9. Juni 2006 E. 3; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 1447/2010 vom 11. November 2011 E. 2.4.4, A 2998/2009 vom 11. November 2010 E. 2.5.4, A 5875/2009 vom 16. Juni 2010 E. 3.3, A 705/2008 vom 12. April 2010 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.6.1

Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so nimmt die ESTV gemäss Art. 60 aMWSTG eine Schätzung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Diese Bestimmung ist auch heranzuziehen, falls mangels Aufzeichnungen - worunter nicht nur Geschäftsbücher im Sinne von Art. 58 Abs. 1 aMWSTG zu verstehen sind (vgl. dazu Pascal Mollard, TVA et taxation par estimation, veröffentlicht in ASA 69 S. 518) - die sachverhaltsmässigen Grundlagen zur Beantwortung der Frage, ob überhaupt eine Steuerpflicht vorliegt, nicht einwandfrei ermittelt werden können (zur Ermessensveranlagung als Sachverhaltsermittlung durch Schätzung vgl. grundlegend Blumenstein/Locher, a.a.O., S. 404; zur Rechtslage bei den direkten Steuern Thomas Stadelmann, Beweislast oder Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen, veröffentlicht in SteuerRevue [StR] 2001, S. 258 ff., S. 260).

E. 2.6.2

Art. 60 aMWSTG unterscheidet nach dem Gesagten zwei voneinander unabhängige Konstellationen, welche zu einer Ermessenstaxation führen. Die erste ist diejenige der ungenügenden Aufzeichnung (Konstellation 1). In diesem Fall hat eine Schätzung insbesondere auch dann zu erfolgen, wenn - bei feststehender Steuerpflicht - die Verstösse gegen die formellen Buchhaltungsvorschriften als derart gravierend zu qualifizieren sind, dass sie die materielle Richtigkeit der Buchhaltungsergebnisse in Frage stellen (statt vieler: BGE 105 Ib 181 E. 4a, Urteile des Bundesgerichts 2C_429/2009 vom 9. November 2009 E. 3, 2A.437/2005 vom 3. Mai 2006 E. 3.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-4450/2010 vom 8. September 2011 E. 4.1, A-705/2008 vom 12. April 2010 E. 2.4). Zweitens kann selbst eine formell einwandfreie Buchführung die Durchführung einer Schätzung erfordern, wenn die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht übereinstimmen (Konstellation 2). Dies ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn die in den Büchern enthaltenen Geschäftsergebnisse von den von der Steuerverwaltung erhobenen branchenspezifischen Erfahrungszahlen wesentlich abweichen, vorausgesetzt die kontrollierte Person ist nicht in der Lage, allfällige besondere Umstände, auf Grund welcher diese Abweichung erklärt werden kann, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1447/2010 vom 11. November 2011 E. 2.5.2, A-4450/2010 vom 8. September 2011 E. 4.1, A-2998/2009 vom 11. November 2010 E. 2.6.2).

E. 2.7.1

Sind die Voraussetzungen für eine Ermessenstaxation erfüllt, so ist die ESTV nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, eine solche nach pflichtgemäsem Ermessen vorzunehmen. Die Fälle, in denen die Steuerpflichtigen ihre Mitwirkungspflichten nicht wahrnehmen bzw. keine, unvollständige oder ungenügende Aufzeichnungen über ihre Umsätze (bzw. hinsichtlich Feststellung oder Überprüfung der Steuerpflicht) führen, dürfen keine Steuerausfälle zur Folge haben (Urteile des Bundesgerichts 2A.552/2006 vom 1. Februar 2007 E. 3.2, 2A.552/2006 vom 1. Februar 2007 E. 3.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3678/2007 und A 3680/2007 vom 18. August 2009 E. 3.2).

E. 2.7.2

Die Vornahme der Schätzung nach pflichtgemäsem Ermessen bedeutet insbesondere, dass die ESTV dabei diejenige Schätzungsmethode zu wählen hat, die den individuellen Verhältnissen im Betrieb des Steuerpflichtigen soweit als möglich Rechnung trägt, auf

plausiblen Angaben beruht und deren Ergebnis der wirklichen Situation möglichst nahe kommt (Urteile des Bundesgerichts 2C_426/2007 vom 22. November 2007 E. 3.2, 2A.552/2006 vom 1. Februar 2007 E. 3.3; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1113/2009 vom 23. Februar 2010 E. 2.3, A 1578/2006 vom 2. Oktober 2008 E. 4.2; Camenzind/Honauer/Vallender, a.a.O., Rz. 1682). In Betracht kommen einerseits Schätzungsmethoden, die auf eine Ergänzung oder Rekonstruktion der ungenügenden Buchhaltung hinauslaufen, andererseits Umsatzschätzungen aufgrund unbestrittener Teil-Rechnungsergebnisse in Verbindung mit Erfahrungssätzen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-4450/2010 vom 8. September 2011 E. 4.2, A 2184/2008 und A 2185/2008 vom 3. Juni 2010 E. 5.1, A-705/2008 vom 12. April 2010 E. 2.6.2, A-1379/2007 vom 18. März 2010 E. 4.2; vgl. auch Mollard, a.a.O., S. 530 ff.). Die brauchbaren Teile der Buchhaltung und allenfalls vorhandene Belege sind soweit als möglich bei der Schätzung mitzubehalten. Sie können durchaus als Basiswerte der Ermessenstaxation fungieren (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 4360/2008 und A 4415/2008 vom 4. März 2010 E. 2.5.2, A-1578/2006 vom 2. Oktober 2008 E. 4.2; Hans Gerber, Die Steuerschätzung [Veranlagung nach Ermessen], veröffentlicht in StR 1980, S. 307).

E. 2.7.3

Im Rahmen einer Ermessenstaxation ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zulässig, dass die ESTV eine Prüfung der Verhältnisse während eines Teils der Kontrollperiode vornimmt und in der Folge das Ergebnis auf den gesamten kontrollierten Zeitraum umlegt bzw. hochrechnet (sog. Umlageverfahren), vorausgesetzt die massgebenden Verhältnisse im eingehend kontrollierten Zeitabschnitt seien ähnlich wie in der gesamten Kontrollperiode (Urteile des Bundesgerichts 2C_309/2009 vom 1. Februar 2010 E. 2.2 und 2A.437/2005 vom 3. Mai 2006 E. 4.3.2; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2998/2009 vom 11. November 2010 E. 2.7.3, A-5875/2009 vom 16. Juni 2010 E. 3.6.2, A-705/2008 vom 12. April 2010 E. 2.6.2, A-4146/2009 vom 9. März 2010 E. 3.4).

E. 2.8

Die Vorinstanz zieht bei ihrer Arbeit Erfahrungszahlen heran, sei es im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Ermessensveranlagung oder für die Vornahme der Schätzung. Nach der Rechtsprechung ist das Abstellen auf Erfahrungszahlen grundsätzlich nicht zu beanstanden (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 3678/2007 und A-3680/2007 vom 18. August 2009 E. 3.1, 4.2).

E. 2.8.1

Erfahrungszahlen sind Ergebnisse, die aus zuverlässigen Buchhaltungen gewonnen und nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten statistisch verarbeitet werden. Sie sind keine Rechtssätze und auch keine Beweismittel (solange sie nicht z.B. durch ein Sachverständigengutachten erwiesen sind), die den Geschäftsbüchern gleichgestellt wären (Martin Zweifel/Silvia Hunziker, Beweis und Beweislast im Steuerverfahren bei der Prüfung von Leistung und Gegenleistung unter dem Gesichtswinkel des Drittvergleichs ["dealing at arm's length"], veröffentlicht in ASA 77 S. 658 ff., 665, 679 mit Hinweisen).

E. 2.8.2

Erfahrungszahlen drücken Gesetzmässigkeiten in den Verdienstverhältnissen einzelner Branchen aus. Diese Funktion kommt ihnen aber nur dann zu, wenn sie auf einer sicheren

Grundlage beruhen (vgl. Zweifel/Hunziker, a.a.O., S. 679). Sollen Erfahrungswerte Aufschluss über durchschnittliche Umsatzziffern geben, müssen sie deshalb breit abgestützt sein und sollten nebst der Betriebsstruktur und den regionalen Gegebenheiten auch die Betriebsgrösse berücksichtigen (Mollard, a.a.O., S. 553). Mit anderen Worten müssen sie aufgrund umfassender, repräsentativer, homogener und aktueller Stichproben gewonnen werden. Das verlangt, dass sie aufgrund einer genügenden Anzahl von Fällen ermittelt werden müssen. Der Stichprobenumfang lässt sich nicht in einer absoluten Zahl bestimmen, welche für alle Branchen gültig wäre. Die Wahl der Stichproben darf nicht einseitig nur günstige oder ungünstige Verhältnisse betreffen. Sie muss alle Verhältnisse in angemessener Anzahl umfassen, um repräsentative Ergebnisse ermitteln zu können (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1447/2010 vom 11. November 2011 E. 2.7.2, A 3123/2008 vom 27. April 2010 E. 2.8.2).

E. 2.8.3

Die Steuerbehörde hat die Pflicht, der steuerpflichtigen Person die Grundlagen der Erfahrungszahlen kundzugeben (vgl. Zweifel/Hunziker, a.a.O., S. 682 f. mit zahlreichen Hinweisen). Dies folgt aus der Begründungspflicht. Die Behörde hat dem Steuerpflichtigen die Art und Weise, wie die Ermessensveranlagung zustande gekommen ist - beinhaltend auch die Zahlen und Erfahrungswerte -, bekannt zu geben. Sie hat zu erläutern, dass die zum Vergleich herangezogenen Betriebe nicht nur der gleichen Branche entstammen wie das eingeschätzte (gegebenenfalls) steuerpflichtige Unternehmen, sondern auch in anderer Hinsicht vergleichbar sind, wie zum Beispiel betreffend Standort, Betriebsgrösse, Kundenkreis usw. Nur so ist es der steuerpflichtigen Person möglich, die Veranlagung sachgerecht anzufechten (Urteil des Bundesgerichts 2A.284/2000 vom 5. Dezember 2000 E. 3 mit Hinweisen).

E. 2.8.4

Da es sich bei Erfahrungszahlen prinzipiell um Durchschnittswerte handelt, dürfen sie im Einzelfall nicht lediglich in schematischer Weise angewendet werden. In Ausübung des pflichtgemässen Ermessens muss bei der Anwendung von Erfahrungszahlen deshalb deren Streubreite (zwischen Maximal- und Minimalwert) beachtet werden, wenn eine den individuellen Verhältnissen gerecht werdende Schätzung erfolgen soll (Urteile des Bundesgerichts vom 4. Mai 1983, veröffentlicht in ASA 52 S. 234 E. 4; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-3123/2008 vom 27. April 2010 E. 2.8.4, A-1578/2006 vom 2. Oktober 2008 E. 6.3). Inwiefern die Verwaltung ihr Ermessen ausgeübt hat, ist in der Entscheidungsbegründung darzulegen (BVG 2009/60 E. 2.8.4; zum Ganzen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2998/2009 vom 11. November 2010 E. 2.8.3).

E. 2.9.1

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Einspracheentscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechts-erheblichen Sachverhaltes (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 Bst. c VwVG).

E. 2.9.2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vornahme einer Ermessenstaxation - als Rechtsfrage - uneingeschränkt (statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3678/2007 und A-3680/2007 vom 18. August 2009 E. 5).

Als ausserhalb der Verwaltungsorganisation und Behördenhierarchie stehendes, von der richterlichen Unabhängigkeit bestimmtes Verwaltungsgericht auf-erlegt dieses sich trotz des möglichen Rügegrundes der Unangemessenheit bei der Überprüfung von zulässigerweise erfolgten Ermessensveranlagungen jedoch eine gewisse Zurückhaltung und reduziert dergestalt seine Prüfungsdichte. Grundsätzlich setzt das Bundesverwaltungsgericht nur dann sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Vorinstanz, wenn dieser bei der Schätzung erhebliche Ermessensfehler unterlaufen sind (statt vieler: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2184/2008 und A-2185/2008 vom 3. Juni 2010 E. 5.2, A-4309/2008 vom 30. April 2010 E. 2.2, A-3678/2007 und A-3680/2007 vom 18. August 2009 E. 5). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 2C_426/2007 vom 22. November 2007 E. 4.3).

E. 2.9.3

Für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Vornahme einer Ermessenseinschätzung ist nach den allgemeinen Beweislastregeln die ESTV beweisbelastet (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 1960/2007 vom 1. Februar 2010 E. 2.4.2, A-1578/2006 vom 2. Oktober 2008 E. 5.3, A-1527/2006 und A-1528/2006 vom 6. März 2008 E. 2.4). Gelangt das Gericht somit in freier Beweiswürdigung nicht zur Überzeugung, eine der beiden tatbestandsmässig vorausgesetzten Konstellationen von Art. 60 aMWSTG (vgl. dazu oben, E. 2.6.2) habe sich verwirklicht, so ist gemäss der objektiven Beweislastregel zu Ungunsten der ESTV zu entscheiden (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 1578/2006 vom 2. Oktober 2008 E. 5.3, A-1527/2006 und A-1528/2006 vom 6. März 2008 E. 2.4). Waren die Voraussetzungen für eine Ermessenstaxation im Einzelfall erfüllt und hat die ESTV damit zulässigerweise eine Schätzung nach Ermessen durchgeführt, obliegt es - in Umkehr der allgemeinen Beweislastregeln - der steuerpflichtigen Person, den Beweis für die Unrichtigkeit der Schätzung zu erbringen (statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 2C_171/2008 vom 30. Juli 2008 E. 4.3, 2A.642/2004 vom 14. Juli 2005 E. 5.4; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5460/2008 vom 12. Mai 2010 E. 2.5.4, A-1578/2006 vom 2. Oktober 2008 E. 5.3). Sie kann sich gegen eine zulässigerweise durchgeführte Ermessenseinschätzung deshalb nicht mit allgemeiner Kritik zur Wehr setzen. Vielmehr hat sie darzulegen, dass die von der ESTV vorgenommene Schätzung offensichtlich fehlerhaft ist, und sie hat auch den Beweis für ihre vorgebrachten Behauptungen zu erbringen (anstatt vieler: Urteil des Bundesgerichts 2A.437/2005 vom 3. Mai 2006 E. 3.3 unter Verweis auf Mollard, a.a.O., S. 559 und die dort zitierte Rechtsprechung; zum Ganzen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1447/2010 vom 11. November 2011 E. 2.8.3).

E. 2.10

Aus dem Gebot der Gewährung des rechtlichen Gehörs - und damit nicht nur aus Art. 33 Abs. 1 VwVG, sondern auch aus Art. 29 Abs. 2 BV - folgt im Weiteren der Anspruch auf Abnahme der von einer Partei angebotenen Beweise, soweit diese erhebliche Tatsachen betreffen und nicht offensichtlich beweisuntauglich sind (BGE 127 I 54 E. 2b mit Hinweisen). Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt vor, wenn eine Behörde auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichtet, weil die antizipierte Beweiswürdigung ergibt, dass die Beweisanträge eine nicht erhebliche Tatsache betreffen oder offensichtlich untauglich sind, etwa weil ihnen die Beweiseignung an sich abgeht oder die betreffende Tatsache aus den Akten bereits genügend ersichtlich ist und angenommen werden kann, dass die Durchführung des Beweises im Ergebnis nichts ändern wird (BGE 131 I 153 E. 3,

130 II 429 E. 2.1, 125 I 134 E. 6c/cc; Urteil des Bundesgerichts 2C_115/2007 vom 11. Februar 2008 E. 2.2; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 2998/2009 vom 11. November 2010 E. 2.2.3, A 2149/2008 und A 2170/2008 vom 17. Mai 2010 E. 2.3, A 7703/2007 vom 15. Februar 2010 E. 4.2).

E. 3

Im vorliegenden Fall hat die ESTV den Umsatz des Beschwerdeführers ermessensweise ermittelt. In einem ersten Schritt ist darüber zu befinden, ob die ESTV zu Recht das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ermessenseinschätzung bejaht hat (E. 3.1). Erst und nur falls dies zutrifft, gilt es in einem zweiten Schritt zu überprüfen, ob sich die Ermessensveranlagung in ihrer Höhe als korrekt erweist (E. 3.2).

E. 3.1

Die ESTV begründet die Vornahme der Ermessenseinschätzung mit fehlenden Kassabüchern und weiteren Mängeln in der Buchhaltung. Es seien u.a. keine Grundbücher geführt worden. Für die Jahre 2004 bis 2008 lägen nur die Bilanzen und Erfolgsrechnungen vor. Letzteren sei zudem lediglich der jeweilige Gesamtertrag zu entnehmen. Von der Möglichkeit der Verfolgung einzelner Geschäftsfälle - auch stichprobenweise - sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur Mehrwertsteuerabrechnung als auch in umgekehrter Richtung könne keine Rede sein. Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, aufgrund der geringen Umsätze sei er stets der Meinung gewesen, nicht der Mehrwertsteuer unterstellt zu sein. Aus diesem Grund sei seine Buchhaltung nicht detailliert gewesen. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Nach der Rechtsprechung war der Beschwerdeführer gehalten, durch geeignete Massnahmen periodisch zu prüfen, ob er die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt (E. 2.5.2). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der vorliegende Taxibetrieb einen bargeldintensiven Betrieb darstellt (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1447/2010 vom 11. November 2011 E. 3.1, A-281/2009 vom 14. Oktober 2010 E. 6.1.2, A 2149/2008 und A 2170/2008 vom 17. Mai 2010 E. 6.1.2 mit Hinweisen), weshalb für diese Prüfung die Führung eines tagfertigen Kassabuches zwingend erforderlich ist. Die Bareinnahmen und -ausgaben müssen in diesem fortlaufend, lückenlos und zeitnah aufgezeichnet und durch Kassenstürze kontrolliert werden (E. 2.5.4; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2A.109/2005 vom 10. März 2006 E. 2.2 und E. 4.3). Über ein solches Kassabuch hat der Beschwerdeführer nicht verfügt. Die von ihm mit Eingabe vom 24. Februar 2011 nachträglich eingereichte Liste mit Bareinnahmen der Jahre 2006 bis 2008 (amtl. Akten Nr. 11) erfüllt die genannten Anforderungen an ein korrektes Kassabuch nicht. Die eingereichte Auflistung zeigt bloss summarisch die Einnahmen in verschiedenen Zeitperioden auf (Bsp. "16.01.2006 bis 29.01.2006 = 1270"). Von einem tagfertigen Kassabuch im Sinn der dargestellten Rechtsprechung kann keine Rede sein. Aufgrund des Fehlens eines genügenden Kassabuchs ist die Buchhaltung des Beschwerdeführers bereits deshalb mangelhaft. Es fehlen die sachverhaltsmässigen Grundlagen zur Beantwortung der Frage, ob eine Steuerpflicht gegeben ist. Irrelevant ist der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Beurteilung der Buchhaltung durch die kantonale Steuerbehörde in Basel. Für die mehrwertsteuerliche Betrachtung ist die Rechtslage im Bereich der direkten Steuern grundsätzlich nicht massgebend. Es handelt sich um verschieden geartete Steuersysteme und den beiden Steuerarten liegen unterschiedliche Besteuerungsziele zugrunde (BGE 123 II 295 E. 6b; Urteil des Bundesgerichts 2A.222/2002 vom 4. September 2002 E. 3.4; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 281/2009 vom 14. Oktober 2010 E. 6.1.4, A-1529/2006 vom 18. März 2008 E. 3.1.3;

BVGE 2007/23 E. 2.3.3). Die Voraussetzungen für eine Ermessenseinschätzung waren demnach gegeben und die ESTV war deshalb nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, eine solche vorzunehmen. Bei diesem Resultat erübrigt es sich, auf die weiteren von der ESTV genannten Gründe für die Vornahme der Ermessenseinschätzung einzugehen.

E. 3.2

Zu prüfen ist nun, ob die von der ESTV vorgenommene Ermessenseinschätzung den individuellen Verhältnissen des Beschwerdeführers soweit als möglich Rechnung trägt, auf plausiblen Angaben beruht und deren Ergebnis der wirklichen Situation möglichst nahe kommt (E. 2.7.2). Bereits ausgeführt wurde, dass das Bundesverwaltungsgericht bei dieser Prüfung nur dann sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Vorinstanz setzt, wenn dieser erhebliche Ermessensfehler unterlaufen sind (E. 2.9.2). Die Beweislast für die Unrichtigkeit der Schätzung trägt der Beschwerdeführer (E. 2.9.3). Im Folgenden wird in einem ersten Schritt die Schätzung der Anzahl geschäftlich gefahrener Kilometer geprüft. Dazu wird zuerst die von der ESTV vorgenommene Schätzung der Kilometeranzahl aufgezeigt (E. 3.3) und danach auf die Einwände des Beschwerdeführers eingegangen (E. 3.4). In einem zweiten Schritt wird die Höhe des bei der Schätzung angewendeten Kilometeransatzes geprüft (E. 3.5).

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer verfügte in der vorliegend relevanten Zeit über zwei Taxihalterbewilligungen. Sie lauteten auf die Kennzeichen X._____ und Y._____. Gemäss Angaben der MFK Basel-Stadt waren auf das Kennzeichen X._____ folgende Fahrzeuge zugelassen: - Ford Galaxy (1. Januar bis 24. Oktober 2005) - Mercedes S 320 (27. Mai 2005 bis 23. März 2007) - VW Golf (22. Mai bis 2. Oktober 2006) - Mercedes E 240 (23. März bis 6. Juli 2007) - VW Golf Variant (6. Juli 2007 bis 31. Dezember 2008). Auf das Kennzeichen Y._____ waren demgegenüber folgende Fahrzeuge zugelassen: - Mercedes E 240 (vom 22. März bis 24. Oktober 2005) - Ford Galaxy (vom 24. Oktober 2005 bis 28. August 2007) - Honda Jazz 1.4 (vom 1. Oktober 2007 bis 3. Dezember 2008) - Opel Corsa (vom 5. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2008).

E. 3.3.2

Betreffend die auf das Kennzeichen X._____ zugelassenen Fahrzeuge geht die ESTV hinsichtlich des Jahres 2005 - nach der Korrektur in ihrer Vernehmlassung vom 29. Juni 2011 (vgl. Aufstellung auf Seite 13 der Vernehmlassung) - von den gefahrenen Kilometern gemäss den eingereichten Fahrtenschreiberscheiben aus. In diesem Jahr waren es unbestrittenermassen 31'401 km. Hinsichtlich der übrigen Jahre, d.h. 2004, 2006, 2007 und 2008, ermittelte die ESTV die Kilometeranzahl anhand der MFK-Prüfberichte des Ford Galaxy vom 2. September 2004 (Kilometerstand: 148'649) und 3. August 2006 (Kilometerstand: 207'931). In dieser Zeitperiode (rund 700 Tage) wurden mit dem genannten Fahrzeug demnach 59'282 km gefahren. Eine Umlage auf ein Jahr ergab rund 30'000 km. Die ESTV ging deshalb für die Jahre 2004, 2006, 2007 und 2008 je von 30'000 unter dem Kennzeichen X._____ gefahrenen Kilometern aus.

E. 3.3.3

Betreffend die auf das Kennzeichen Y._____ zugelassenen Fahrzeuge ermittelte die ESTV die Anzahl gefahrener Kilometer aufgrund der vorhandenen Fahrtenschreiberscheiben der Jahre 2006 bis 2008. Für 2006 ergaben sich 34'247 km, für

2007 12'981 km und für 2008 34'004 km. Die Fahrleistung des Jahres 2005 schätzte die ESTV aufgrund der durchschnittlichen Anzahl gefahrener Kilometer in den Jahren 2006 bis 2008, ausmachend 27'077 km.

E. 3.3.4

Im Weiteren berücksichtigte die ESTV generell 100 km pro Arbeitswoche für private Fahrten sowie zusätzlich im Jahr 2008 einen Arbeitsweg von zweimal 14 km pro Arbeitstag für einen Angestellten (Hüseyin Savsa) des Beschwerdeführers.

E. 3.4

Hinsichtlich der Fahrzeuge, die auf das Kennzeichen X._____ zugelassen waren, bestreitet der Beschwerdeführer eine gewerbliche Nutzung (E. 3.4.1) bzw. verlangt mit seinem Eventualantrag eine Kilometerberechnung gemäss den von ihm eingereichten Fahrtenschreiberscheiben (E. 3.4.2). Hinsichtlich der Fahrzeuge, die auf das Kennzeichen Y._____ zugelassen waren, bestreitet der Beschwerdeführer die geschätzte Anzahl gefahrener Kilometer bloss für das Jahr 2005 (E. 3.4.3). Betreffend die Jahre 2006 bis 2008 ist die Kilometeranzahl unbestritten.

E. 3.4.1

Der Beschwerdeführer legt dar, er sei arbeitsunfähig gewesen und habe die Fahrzeuge, die auf das Kennzeichen X._____ zugelassen waren, nicht gewerblich benutzt. Er habe diese Fahrzeuge nur für private Fahrten verwendet, mitunter für solche in die Türkei. Allein im Jahr 2005 sei seine Familie dreimal in die Türkei gefahren. Er habe die betreffende Taxihalterbewilligung nur für den Fall behalten, dass er wieder arbeitsfähig werde. Dem Einwand des Beschwerdeführers ist zunächst entgegenzuhalten, dass dieser die Fahrzeuge, die auf das Kennzeichen X._____ zugelassen waren, nachweislich selber gefahren hat. Auf den von ihm eingereichten Fahrtenschreiberscheiben (betreffend das Kennzeichen X._____) wird er klarerweise als Fahrer aufgeführt (vgl. Beschwerdebeilagen 7 bis 11: Fahrtenschreiberscheiben der Jahre 2005 bis 2008). Die Tatsache, dass er offenbar in der ganzen relevanten Zeit fahrtüchtig war und auch sehr lange Fahrten absolvieren konnte (insbesondere Fahrten in die Türkei), steht im Widerspruch zu seinem Einwand, er habe aus gesundheitlichen Gründen nicht gewerblich Taxi fahren können. Konkrete Belege für seine Arbeitsunfähigkeit bringt er im Übrigen auch nicht bei. Im Weiteren vermag der Beschwerdeführer ebenfalls keine stichhaltigen Nachweise für seine Behauptung vorzubringen, er sei nur für private Zwecke gefahren. Die von ihm mit der Eingabe vom 24. Februar 2011 ins Recht gelegten Beweismittel (amtl. Akten Nr. 11) wurden zeitlich erst nach der Kontrolle der ESTV bzw. für das Verfahren vor der Vorinstanz erstellt. Ihnen kommt deshalb nach konstanter Rechtsprechung von vornherein nur ein stark eingeschränkter Beweiswert zu (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1571/2006 vom 21. Januar 2010 E. 3.1.2.2 mit Hinweisen). Das Schreiben der B._____ vom 16. Februar 2011 bestätigt zudem, der Beschwerdeführer sei mit zwei Taxis (X._____ und Y._____) an ihre Taxi-Zentrale angeschlossen gewesen. Im Weiteren wird darin zwar ausgeführt, von Anfang an habe er nur eine Gebühr bezahlt, weil das andere Taxi nicht benutzt worden sei. Einen stichhaltigen Nachweis dafür, dass der Beschwerdeführer die betreffenden Fahrzeuge unter dem Kennzeichen X._____ nicht gewerblich eingesetzt hat, vermag dieses Schreiben indessen nicht zu erbringen. Es ist im Übrigen kein Grund erkennbar, ein Taxi überhaupt an eine Taxi-Zentrale anzuschliessen, wenn es nicht gewerblich eingesetzt wird. Im Weiteren bezieht sich das erste vom Beschwerdeführer

eingereichte Bestätigungsschreiben von C. _____ vom 6. Februar 2011 auf das Kennzeichen Y. _____ und kann deshalb hier nicht von Bedeutung sein. Das zweite Schreiben von C. _____ mit dem gleichen Datum legt bloss dar, die Ehefrau des Beschwerdeführers habe das Taxi mit dem Kennzeichen X. _____ für private Zwecke benutzt. Zur relevanten Frage, ob der Beschwerdeführer die betreffenden Fahrzeuge gewerblich gefahren habe, werden keine Ausführungen gemacht. Das Gleiche gilt für die übrigen Bestätigungsschreiben von D. _____ vom 6. Februar 2011 und von E. _____ vom 4. Februar 2011. Der Beschwerdeführer ist zudem darauf hinzuweisen, dass er als Taxichauffeur der Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2; SR 822.222) untersteht (vgl. zum Geltungsbereich Art. 1 der Verordnung). Der Fahrtenschreiber ist gemäss Art. 15 Abs. 1 und 2 ARV 2 ständig in Betrieb zu halten und bei Privatfahrten ist die Pausenstellung (Stellung «0» oder «Stuhl») zu wählen. Lässt die Pausenstellung keine eindeutige Unterscheidung zwischen privaten und berufsmässigen Fahrten zu, so hat der Führer eine fortlaufende Kontrolle über die von ihm getätigten Privatfahrten zu führen (Art. 15 Abs. 2 ARV 2). Der Beschwerdeführer wäre demnach verpflichtet gewesen, seine privaten Fahrten klar zu deklarieren. Dies hat er nicht getan. Auch diese Tatsache spricht gegen seine Behauptung, er habe die Fahrzeuge nur für private Zwecke verwendet. Auf die vom Beschwerdeführer zur Edition offerierten - leeren - Arbeitskarten kann im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung verzichtet werden, da diese den verlangten Nachweis der Privatfahrten offensichtlich von vornherein nicht zu erbringen vermögen (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. E. 2.10). Es sprechen damit verschiedene Anhaltspunkte für eine gewerbliche Nutzung der Fahrzeuge, die auf das Kennzeichen X. _____ zugelassen waren. Für eine ausschliesslich private Nutzung kann der Beschwerdeführer keine stichhaltigen Nachweise vorbringen. Da er die Beweislast für die Unrichtigkeit der Schätzung trägt (E. 2.9.3), ist zu seinen Ungunsten von einer gewerblichen Nutzung auszugehen.

E. 3.4.2

Zur Begründung seines Eventualbegehrens macht der Beschwerdeführer geltend, es müssten die effektiv zurückgelegten Kilometer berücksichtigt werden, falls von einer gewerblichen Nutzung der auf das Kennzeichen X. _____ zugelassenen Fahrzeuge auszugehen sei. Die in den Jahren 2005 bis und mit 2008 zurückgelegten Strecken seien anhand der Fahrtenschreiberscheiben lückenlos nachgewiesen. Es sei deshalb willkürlich, pauschal von geschätzten 30'000 km pro Jahr auszugehen. Der Beschwerdeführer verkennt, dass er betreffend die auf das Kennzeichen X. _____ zugelassenen Fahrzeuge hinsichtlich verschiedener Zeitperioden keine Fahrtenschreiberscheiben eingereicht hat. Dies war insbesondere der Fall vom 22. Mai bis 2. Oktober 2006 (VW Golf immatrikuliert), vom 23. März bis 6. Juli 2007 (Mercedes E 240 immatrikuliert) und vom 6. Juli bis 31. Dezember 2007 (VW Golf Variant immatrikuliert). Entgegen seinen Ausführungen hat der Beschwerdeführer demnach die gefahrenen Kilometer in den Jahren 2006 und 2007 nicht lückenlos anhand von Fahrtenschreiberscheiben nachgewiesen. Für das Jahr 2008 (VW Golf Variant immatrikuliert) hat der Beschwerdeführer bloss neun Fahrtenschreiberscheiben eingereicht. Er wechselte die Scheiben demnach nur sehr sporadisch aus. Eine Fahrtenschreiberscheibe weist denn zum Beispiel auch 6261 km aus (vgl. Beschwerdebeilage Nr. 11). Dazu macht der Beschwerdeführer geltend, er habe die Fahrtenschreiberscheiben aufgrund des eingeschränkten Gebrauchs nicht täglich ausgewechselt. Dieser Einwand ist indessen unbegründet. Gemäss Art. 16 Abs. 2 ARV 2 ist

für jeden Tag eine neue Fahrtenschreiberscheibe zu verwenden. Dies gilt auch bei privater Verwendung des Fahrzeugs (Art. 15 Abs. 2 ARV 2; vgl. oben E. 3.4.1). Im Weiteren stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Kilometerstände der vom Beschwerdeführer eingereichten Fahrtenschreiberscheiben für das Jahr 2008 nicht mit dem MFK-Prüfbericht vom 4. März 2008 übereinstimmen. Letzterer hält einen Kilometerstand des VW Golf Variant (Fahrstellnummer [...]) von 165'795 fest (vgl. amtl. Akten Nr. 4). Im Jahr 2008 war nach dem MFZ-Kontrollauszug einzig dieses Fahrzeug auf das Kennzeichen X._____ zugelassen. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Fahrtenschreiberscheiben für das Jahr 2008 zeigen indessen Kilometerstände von 296'869 (Stand 10. Januar 2008) bis 306'661 (Stand 28. Dezember 2008) auf. Zumindest diese Fahrtenschreiberscheiben für das Kennzeichen X._____ sind deshalb nicht glaubhaft. Unter diesen Umständen konnte sich die ESTV betreffend das Kennzeichen X._____ bei ihrer Schätzung der Anzahl gefahrener Kilometer in den Jahren 2006 bis 2008 nicht auf die eingereichten Fahrtenschreiberscheiben stützen. Sie ermittelte die Kilometeranzahl deshalb aufgrund der Kilometerstände zweier MFK-Prüfberichte des Ford Galaxy vom 2. September 2004 und 3. August 2006. Es resultierte eine durchschnittliche jährliche Fahrleistung von 30'000 km. Diese Schätzung erweist sich als sachgerecht. Einerseits war der Ford Galaxy in der Zeit zwischen den MFK-Prüfberichten zu einem wesentlichen Teil auf das Kennzeichen X._____ zugelassen. Andererseits weisen die vom Beschwerdeführer betreffend dieses Kennzeichen eingereichten Fahrtenschreiberscheiben für das Jahr 2005 eine Fahrleistung von 31'401 km aus und bestätigen somit die Schätzung. Im Weiteren erweist sich ebenfalls die Umlage als rechtmässig, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die massgebenden Verhältnisse in den Jahren 2006 bis 2008 nicht ähnlich waren wie im Jahr 2005 (vgl. zur Umlage E. 2.7.3).

E. 3.4.3

Der Beschwerdeführer bringt zudem vor, das Kennzeichen Y._____ sei zwar am 22. März 2005 eingelöst worden. Das auf dieses Kennzeichen zugelassene Fahrzeug (Mercedes E 240 bis 24. Oktober 2005 und danach Ford Galaxy) sei im Jahr 2005 aber noch gar nicht verwendet worden. Er habe den Betrieb erst im Jahr 2006 aufgenommen. Dies würde der Jahresabschluss 2005 belegen. Diesem Einwand ist zunächst entgegenzuhalten, dass die Buchhaltung des Beschwerdeführers mangelhaft ist (vgl. E. 3.1). Dem Abschluss 2005 kann deshalb nur beschränkte Beweiskraft zukommen. Im Weiteren spricht gegen die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe den Betrieb erst 2006 aufgenommen, dass es ökonomisch wenig Sinn macht, eine Taxikonzession zu haben und ein Taxi betriebsbereit zu halten, dieses aber nicht gewerblich zu nutzen. Gegen die Behauptung des Beschwerdeführers spricht zudem wohl auch, dass er per 24. Oktober 2005 das Fahrzeug ausgewechselt hat. Neu war ab diesem Zeitpunkt der Ford Galaxy auf das Kennzeichen Y._____ zugelassen. Wäre das ursprüngliche Fahrzeug (Mercedes E 240) bloss "auf Vorrat" angeschafft worden, ist kein Grund dafür ersichtlich, das Fahrzeug nach sieben Monaten auszuwechseln. Zusammenfassend konnte der Beschwerdeführer den Nachweis nicht erbringen, dass er die Fahrzeuge, die auf das Kennzeichen Y._____ zugelassen waren, nicht bereits im Jahr 2005 gewerblich als Taxis verwendet hat. Da er die Beweislast für die Unrichtigkeit der Schätzung trägt (E. 2.9.3), ist von einer gewerblichen Nutzung im Jahr 2005 auszugehen.

E. 3.4.4

Zusammenfassend erweist sich die Schätzung der Anzahl geschäftlich gefahrener Kilometer als rechtmässig. Die ESTV stützte ihre Schätzung auf die vorhandenen objektiven Beweismittel (soweit möglich auf Fahrtenschreiberscheiben und MFK-Prüfberichte). Im Weiteren erscheint die für private Zwecke in Abzug gebrachte Anzahl Kilometer (grundsätzlich 100 km pro Arbeitswoche, zusätzliche Kilometer soweit durch Fahrtenschreiberscheiben belegt) dem Gericht angemessen und entspricht auch dem Vorgehen der ESTV in anderen, ähnlich gelagerten Fällen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1447/2010 vom 11. November 2011 E. 3.2.1).

E. 3.5

Der Beschwerdeführer bestreitet im Weiteren den von der ESTV bei ihrer Umsatzschätzung angewendeten Ansatz von Fr. 2.15/km.

E. 3.5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits in seinen Urteilen A 1447/2010 vom 11. November 2011 und A 2998/2009 vom 11. November 2010 Gelegenheit, ermessensweise Umsatzschätzungen der ESTV bezüglich Taxibetriebe in der Stadt Basel zu überprüfen. Die ESTV wendete bei diesen Schätzungen die gleichen Erfahrungszahlen wie im vorliegenden Fall an. Im Weiteren handelte es sich ebenfalls um (selbständige) Einzelunternehmer, die an eine Taxizentrale angeschlossen sind, normale Taxis betreiben und über eine Taxihalterbewilligung A verfügen. Das Bundesverwaltungsgericht kam in den genannten Fällen zum Ergebnis, dass sich die ESTV bei der Ermittlung des Ansatzes von Fr. 2.15/km (inkl. Fr. 0.11 Trinkgeld) auf Datensätze gestützt habe, welche die lokalen und betrieblichen Eigenheiten des betreffenden Taxibetriebs berücksichtigt hätten. Die Datenerhebung könne als genügend breit und aktuell sowie für den Beschwerdeführer repräsentativ bezeichnet werden. Ebenfalls korrekt gewesen sei, dass die ESTV den Mittelwert der bei den 38 Datensätzen ermittelten Umsätze pro Kilometer angewendet habe. Es bestünden keine Hinweise auf individuelle Verhältnisse beim betreffenden Taxibetrieb, die einen davon abweichenden Ansatz nahe legen würden (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 1447/2010 vom 11. November 2011 E. 3.3.1 und A-2998/2009 vom 11. November 2010 E. 3.5). Analoges gilt für den vorliegenden Fall, da der relevante Sachverhalt mit denjenigen der erwähnten Fälle vergleichbar ist. Der von der ESTV ermittelte Ansatz von Fr. 2.15/km kann deshalb auch vorliegend der ermessensweisen Umsatzschätzung zugrunde gelegt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Festsetzung dieses Ansatzes selbstverständlich gewisse Ungenauigkeiten in Kauf zu nehmen sind, die sich systemimmanent bei der Ermittlung von Durchschnittswerten ergeben. Der Beschwerdeführer hätte es aber in der Hand gehabt, durch ordnungsgemässe Aufzeichnungen von vornherein Klarheit über seine tatsächlich erzielten Umsätze zu schaffen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_429/2009 vom 9. November 2009 E. 5.2).

E. 3.5.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, für ihn sei ein Kilometeransatz von Fr. 1.85 angemessen. Er sei nicht an eine grosse und teure Taxi-Zentrale angeschlossen und weise deshalb mehr Leerfahrten auf als die von der ESTV bei ihrer Datenerhebung berücksichtigten Taxifahrer. Nachweise für seine Behauptung konnte der Beschwerdeführer indessen keine vorbringen. Der Einwand des Beschwerdeführers ist deshalb nicht stichhaltig. Die ESTV hat bei ihrer Schätzung des Kilometeransatzes die Besonderheiten des Beschwerdeführers in Bezug auf den Ort (Stadt Basel), die Fahrzeuge (normale Taxi)

und die Taxikonzession (A Konzession) berücksichtigt. Da der Beschwerdeführer im Übrigen den selben Tarifen untersteht wie die von der ESTV bei ihrer Datenerhebung berücksichtigten Taxifahrer, ergeben sich hinsichtlich der Umsatzerzielung pro Kilometer keine erkennbaren Unterschiede und für eine Abweichung vom Durchschnittswert von Fr. 2.15/km besteht kein Anlass.

E. 3.5.3

Der Beschwerdeführer wendet ein, er sei nicht selber gefahren, sondern nur seine Angestellten. Aus diesem Grund sei der von der ESTV ermittelte Erfahrungswert nicht von Fr. 2.04 auf Fr. 2.15 anzuheben. Der Beschwerdeführer bestreitet damit den Zuschlag von 5% Trinkgeld. Nach Art. 33 Abs. 2 aMWSTG gehört zum Entgelt alles, was der Empfänger oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder Dienstleistung aufwendet. Der Fahrgast zahlt dem selbständigen Taxifahrer für die von diesem erbrachte Dienstleistung das Fahrgeld und allenfalls ein Trinkgeld. Letzteres ist damit Teil des Entgelts, welches gemäss Art. 33 Abs. 1 aMWSTG die Bemessungsgrundlage für die Steuer bildet. Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seinen Einwand, er sei gar nicht selber gefahren, durch die von ihm eingereichten Fahrtenschreiberscheiben der Jahre 2005 bis 2008 (Beschwerdebeilagen Nr. 7 bis 11) selber widerlegt hat. Auf diesen wird klar er als Fahrer ausgewiesen. Soweit der Beschwerdeführer selber gewerblich Taxi gefahren ist, hat die ESTV demnach richtigerweise gemäss ihrer Verwaltungspraxis einen Zuschlag für das geschätzte Trinkgeld vorgenommen, da dieses beim selbständigen Taxifahrer zum Entgelt zählt. Im Weiteren bleibt aufgrund der vorhandenen Akten offen, ob die Angestellten des Beschwerdeführers die Trinkgelder behalten durften oder diese ihm abzuliefern hatten. Arbeitsverträge hat der Beschwerdeführer keine vorgelegt. Da der Beschwerdeführer die Beweislast für die Unrichtigkeit der Schätzung trägt (E. 2.9.3), ist zu seinen Ungunsten von einer Ablieferungspflicht auszugehen. Auch bei Fahrten seiner Angestellten ist demnach schon aus diesem Grund das Trinkgeld als Entgelt im Sinn von Art. 33 Abs. 2 aMWSTG zu qualifizieren. Damit kann offen bleiben, ob nicht auch bei Fehlen einer Ablieferungspflicht der Angestellten das Trinkgeld in die mehrwertsteuerlich relevante Bemessungsgrundlage einzubeziehen wäre. Die ESTV hat folglich zu Recht auch bei Fahrten seiner Angestellten einen Zuschlag für das geschätzte Trinkgeld vorgenommen. Dessen Festlegung auf 5% erscheint dem Bundesverwaltungsgericht nicht unangemessen. Da der Beschwerdeführer keine begründeten Einwände vorbringt, ist der genannte Zuschlag zu bestätigen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1447/2010 vom 11. November 2011 E. 3.5, A 2998/2009 vom 11. November 2010 E. 3.4.5).

E. 3.6.1

Gemäss Art. 59 Abs. 1 aMWSTG kann, wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 3 Millionen Franken steuerbaren Umsatz tätigt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als Fr. 60'000.-- Steuern - berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz - zu bezahlen hat, nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen. Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode ist die geschuldete Steuer durch Multiplikation des in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Gesamtumsatzes (einschliesslich Steuer) mit dem von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz zu ermitteln; mit dem Saldosteuersatz sind die Vorsteuern im Sinne einer Pauschale abgegolten (Art. 59 Abs. 2 aMWSTG; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5751/2009 vom 17. März 2011 E. 2.3.1, A 6602/2010 vom 11. Januar 2011 E. 3.2.2). Im Weiteren ist mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode ebenfalls der Eigenverbrauch nach Art. 9 Abs. 1 aMWSTG (vgl. E. 2.2) abgegolten

(Camenzind/Honauer/Vallender, a.a.O., Rz. 1546; Walter Steiger, Bei den Saldosteuersätzen tut sich was!, veröffentlicht in StR 5/2004, S. 374; Makedon Jenni, in mwst.com, Kommentar zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Basel 2000, N 18 zu Art. 59 aMWSTG).

E. 3.6.2

Die ESTV hat nicht nur bei der Bestimmung der Steuerzahllast, sondern auch bei der Berechnung der Steuerschuld die Saldosteuersatzmethode angewendet. Sie hat bei der Ermessenseinschätzung somit Vorsteuern berücksichtigt und ist damit dem Beschwerdeführer entgegengekommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat keinen Anlass, dieses Entgegenkommen in Frage zu stellen (vgl. dazu auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5110/2011 vom 23. Januar 2012 E. 3.3.3, A 2998/2009 vom 11. November 2010 E. 3.6, A 281/2009 vom 14. Oktober 2010 E. 6.2.4, A 2184/2008 vom 3. Juni 2010 E. 6.3, A-2149/2008 und A-2170/2008 vom 17. Mai 2010 E. 6.2.7, A 1614/2006 vom 1. Oktober 2008 mit dem Hinweis, dass die ESTV auch andere gleichgelagerte Fälle rechtsgleich zu behandeln hat). Im Weiteren hat die ESTV im vorliegenden Beschwerdeverfahren - in Abweichung zu ihrer Berechnung im Einspracheentscheid - konsequenterweise festgestellt, aufgrund der Anwendung der Saldosteuersatzmethode sei dem Beschwerdeführer für die private Benutzung des Geschäftsfahrzeugs durch seinen Angestellten G._____ im Jahr 2008 kein Privatanteil aufzurechnen. Bei der privaten Verwendung eines Geschäftsfahrzeugs wird der Tatbestand des Entnahmeeigenverbrauchs gemäss Art. 9 Abs. 1 aMWSTG erfüllt (E. 2.2), der bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode bereits abgegolten ist (E. 3.8.1). Dementsprechend hat der Beschwerdeführer den von der ESTV im Einspracheentscheid (noch) aufgerechneten Privatanteil von Fr. 1'936.- (vgl. Ziff. 7.1 des Einspracheentscheids) nicht zu versteuern, wie dies die Vorinstanz nunmehr mit ihrer Vernehmlassung beantragt. Für das Jahr 2008 resultiert in der Folge ein steuerbarer Umsatz von Fr. 107'302.-- (vgl. zur korrekten Berechnung die Vernehmlassung der ESTV, Ziff. 2.2.6).

E. 3.7

Die Schätzung der ESTV erweist sich damit sowohl hinsichtlich der ermittelten Kilometer als auch des Ansatzes von Fr. 2.15/km als korrekt. Weil der Beschwerdeführer sowohl die Umsatzgrenze von Fr. 75'000.-- als auch die Steuerzahllast von Fr. 4'000.-- in den Jahren 2005 (steuerbarer Umsatz: Fr. 103'368.--, Steuerzahllast: Fr. 5'375.--), 2006 (steuerbarer Umsatz Fr. 115'771.--, Steuerzahllast: Fr. 6'020.--) und 2008 (steuerbarer Umsatz Fr. 107'302.--, Steuerzahllast: Fr. 5'580.--) überschreitet, ist seine Steuerpflicht ab dem 1. Januar 2006 gegeben (E. 2.3). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2007 zwar die Umsatzgrenze erreicht (steuerbarer Umsatz von Fr. 76'499.--), jedoch die erforderliche Steuerzahllast mit Fr. 3'978.-- unterschreitet, ändert nichts an seiner Steuerpflicht für dieses Jahr, da er die Steuerzahllast von Fr. 4'000.-- zuvor regelmässig im Sinn von Art. 25 Abs. 1 Bst. a aMWSTG überschritten hat (E. 2.3). Insgesamt ergibt sich für die Jahre 2006 bis 2008 eine Steuernachforderung von Fr. 15'578.--. Die Beschwerde ist damit im Umfang von Fr. 100.-- gutzuheissen, im Übrigen ist sie jedoch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'500.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 VwVG in Verbindung mit Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Die Gutheissung der Beschwerde im Umfang von Fr. 100.-- rechtfertigt bei einem Streitwert von Fr. 15'678.-- keine Kostenreduktion. In der Folge ist dem Beschwerdeführer auch keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG a contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.